S 5 AS 960/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 960/21
Datum	18.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 557/22
Datum	17.08.2023

3. Instanz

Datum	28.02.2024

Tenor:

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18.02.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten der KlÃ¤ger sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Â

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Grundsicherungsleistungen nach den SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 streitig.

Der KlÃ¤ger zu 1) ist mit der am 00.00.0000 geborenen Frau Q. (Frau Q.) verheiratet. Die KlÃ¤gerinnen zu 2) bis zu 4) sind die gemeinsamen Kinder des Ehepaares.

Mit Bescheid vom 18.07.2019 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 23.11.2019 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus dem Ehepaar und den drei Kindern, Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vorlÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 1 SGB II.

Mit Bescheid vom 30.07.2020 setzte der Beklagte die LeistungsansprÃ¼che der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 abschlieÃend gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 3 SGB II fest.

Mit Bescheid vom 29.07.2020, adressiert an den KlÃ¤ger zu 1), forderte der Beklagte von den KlÃ¤gern die Erstattung von zu viel gezahlten Leistungen i.H.v. insgesamt 461,49 â¬ (223,47 â¬ + 97,33 â¬ + 71,66 â¬ + 69,03 â¬) gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 6 S.3 SGB II.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 legten die KlÃ¤ger, vertreten durch die ProzessbevollmÃ¤chtigten, Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid vom 29.07.2020 ein. Sie trugen vor, der Erstattungsbescheid sei rechtsgrundlos ergangen, da die Leistungen noch nicht endgÃ¼ltig festgesetzt worden seien. Die Bekanntgabe des Erstattungsbescheides sei am 02.08.2020 erfolgt, die des Festsetzungsbescheides nicht unwesentlich spÃ¤ter.

Mit Bescheid vom 29.10.2020, mit der Ãberschrift â€Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren, Ihr Mandant: W.â€, hob der Beklagte den Bescheid vom 29.07.2020 auf und Ã¼bernahm die Kosten des Widerspruchsverfahrens dem Grunde nach.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 legten die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, vertreten durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten, Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.07.2020 ein. Sie fÃ¼hrten aus, dass aus der Widerspruchseinlegung nicht folge, dass die Entscheidung im vollen Umfang fÃ¼r fehlerhaft gehalten werde. Die Merkmale der angefochtenen Entscheidung, die fÃ¼r rechtswidrig gehalten wÃ¼rden, ergeben sich aus der folgenden WiderspruchsbegrÃ¼ndung. Im Schreiben vom 04.11.2020 machten die KlÃ¤ger geltend, dass bei den Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nur Nebenkosten i.H.v. 160,00 â¬ monatlich berÃ¼cksichtigt worden seien. Die tatsÃ¤chlichen Nebenkosten hÃ¤tten aber 190,00 â¬ monatlich betragen.

Mit Bescheid vom 02.12.2020, adressiert an den KlÃ¤ger zu 1), bewilligte der Beklagte den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020. In den Bescheid heiÃt es:

â€Nach den vorlÃ¤ufigen Entscheidungen vom 18.07.19, 23.11.19, 30.07.20

ergeht nunmehr eine abschlieÃ□ende Entscheidung. Die von Ihnen beanstandete HÃ¶he des Betriebskostenabschlags wurde auf 190,00 â□¬ monatlich fÃ¼r den gesamten Bewilligungsabschnitt korrigiert.â□□

Mit weiterem Bescheid vom 02.12.2020, adressiert an die ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger, mit der Ã□berschrift â□□Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren, Ihr Mandant: W.â□□ hob der Beklagte den Bescheid vom 30.07.2020 auf. In dem Bescheid wurde ausgefÃ¼hrt:

â□□Ihren Widerspruch konnte demnach im vollen Umfange entsprochen werden. Die weiteren Einzelheiten entnehmen sie bitte dem Ihnen beigefÃ¼gten Bescheid.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde ich auf Antrag erstatten, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen werden. Dies gilt auch fÃ¼r die durch ihre BevollmÃ¤chtigung entstandenen GebÃ¼hren und Auslagen.â□□

Dem Abhilfebescheid war eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides vom 02.12.2020 beigefÃ¼gt.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 Ã¼bersandten die ProzessbevollmÃ¤chtigten dem Beklagten unter Bezugnahme auf den Abhilfebescheid vom 02.12.2020 eine VergÃ¼tungsrechnung mit der Bitte um Ausgleich.

Mit Bescheid vom 02.12.2020, adressiert an den KlÃ¤ger zu 1), forderte der Beklagte von dem KlÃ¤ger die Erstattung von zu viel gezahlten Leistungen i.H.v. insgesamt 323,81 â□¬ (181,21 â□¬ + 64,19 â□¬ + 40,43 â□¬ + 37,98 â□¬) gemÃ¤Ã□ Â§ 41 Abs. 6 SGB II. In dem Bescheid wurde ausgefÃ¼hrt, dass dem beiliegenden endgÃ¼ltigen Bescheid die den KlÃ¤gern tatsÃ¤chlich zustehenden Leistungen zu entnehmen seien. Da diese Leistung von den an sie gezahlten Leistungen im Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 abwichen, sei die Differenz erstatten.

Mit Schreiben vom 04.01.2021 legten die KlÃ¤ger, vertreten durch die ProzessbevollmÃ¤chtigten, gegen den Erstattungsbescheid vom 02.12.2020 Widerspruch ein. Sie machten geltend, dass der Beklagte mit Bescheid vom 02.12.2020 die endgÃ¼ltige Festsetzung vom 30.07.2020 aufgehoben habe. Mithin bestehe kein Rechtsgrund fÃ¼r den Erlass eines Erstattungsbescheides. Der Erstattungsbescheid sei insoweit rechtsgrundlos und aufzuheben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2021 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Erstattungsbescheid vom 02.12.2020 sei rechtmÃ¤Ã□ig. Es fehle nicht an einer rechtlichen Grundlage. Der ursprÃ¼ngliche Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung vom 30.07.2020 habe nicht aufgehoben werden kÃ¶nnen, da eine vollstÃ¤ndige Aufhebung eines begÃ¼nstigenden endgÃ¼ltigen Verwaltungsaktes im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nicht mÃ¶glich sei; hierbei wÃ¼rde es sich um eine unzulÃ¤ssige reformatio in peius handeln. Trotz des Wortlautes im Abhilfebescheid vom 02.12.2020 â□□Den Bescheid vom 30.07.2020 hebe ich aufâ□□, handele es sich

tatsÃ¤chlich nicht um eine Aufhebung. Der Abhilfebescheid sei vielmehr mit dem neuen Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020 verbunden und bilde mit diesem eine Einheit. Der zugunsten der Bedarfsgemeinschaft erlassene Bescheid vom 02.12.2020 stelle keine neue endgÃ¼ltige Festsetzung, sondern faktisch einen Ãnderungsbescheid zur bereits im Bescheid vom 30.07.2020 erfolgten endgÃ¼ltigen Festsetzung dar, die weiterhin Bestand habe. Der Erstattungsbescheid vom 02.12.2020 habe hierin seine Rechtsgrundlage. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 26.03.2021 Klage erhoben.

Sie haben vorgetragen, dass die AufhebungsverfÃ¼gung des Abhilfebescheides nicht angegriffen worden und daher unabhÃ¤ngig von der Frage nach deren RechtmÃ¤Ãigkeit in Bestandskraft erwachsen sei. Eine erneute endgÃ¼ltige Festsetzung sei daher rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Der Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Erstattungsbescheides sei damit ohne Bestehen eines endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheides rechtswidrig. Anderenfalls hÃ¤tte der Erstattungsbescheid eigentlich auf die Regelung der Â§Â§ 44ff. SGB X gestÃ¼tzt werden mÃ¼ssen, da die Regelung des Â§ 41a Abs. 6 SGB II nicht auf die Differenz zwischen zwei unterschiedlichen endgÃ¼ltigen Leistungsbescheiden anwendbar sei.

Mit Urteil vom 18.02.2022 hat das Sozialgericht Dortmund die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Auf die GrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 24.03.2022 zugestellte Urteil haben die KlÃ¤ger am 12.04.2022 Berufung eingelegt.

Sie tragen vor, es sei unstreitig, dass bei der erstmaligen endgÃ¼ltigen Festsetzung keine Vertrauensschutzgesichtspunkte zu beachten seien. Etwas anderes gelte jedoch fÃ¼r die AbÃ¤nderung der endgÃ¼ltigen Festsetzung. Diese unterscheide sich insoweit in keiner Weise von einer sonstigen, von Anfang an endgÃ¼ltigen Bewilligung. FÃ¼r die Aufhebung dieser und AbÃ¤nderung zulasten des Leistungsbeziehers wÃ¼rden dann die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der Â§Â§ 45 ff. SGB X gelten.

WÃ¤re dagegen dem Sozialgericht folgend eine komplette Aufhebung der endgÃ¼ltigen Festsetzung mit einer anschlieÃenden neuen endgÃ¼ltigen Festsetzung mÃ¶glich, so wÃ¼rde die nach Â§ 45 SGB X notwendige PrÃ¼fung des Vertrauensschutzes, umgangen. Nur weil irgendwann eine vorlÃ¤ufige Bewilligung vorgelegen habe, kÃ¶nne die BehÃ¶rde immer wieder die endgÃ¼ltige Bewilligung aufheben und neu, ohne jeglichen Vertrauensschutz zu beachten, festsetzen. Dies entspreche offenkundig nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es sei ebenfalls zu beachten, dass wÃ¤hrend ein Ausgangsbescheid in einem Ãnderungsbescheid fortlebe und bei Aufhebung des Ãnderungsbescheides wiederauflebe, dies bei der vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung nicht der Fall sei. Die vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung sei nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine eigenstÃ¤ndige Regelung, die sich nach eindeutigen Wortlaut des Gesetzes bei

einer endgÃ¼ltigen Festsetzung erledige und auch als solche in dieser nicht fortlebe. Mithin lebe nach Aufhebung einer endgÃ¼ltigen Festsetzung keine vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung wieder auf. Zwar gelte gegebenenfalls die vorher erlassene vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung, jedoch nicht in ihrer vorlÃ¤ufigen Form, da die VorlÃ¤ufigkeit wie bereits ausgefÃ¼hrt eine eigenstÃ¤ndige Regelung sei und nicht wieder rÃ¼ckwirkend aufleben kÃ¶nne. Vor diesem Hintergrund sei vorliegend kein Raum fÃ¼r den Erlass des Erstattungsbescheides, sondern der Beklagte habe, wenn er der Auffassung sei, dass eine rechtswidrige Bewilligung vorliege, nach Â§ 45 SGB X vorzugehen. Dies sei nicht erfolgt.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18.02.2022 abzuÃ¤ndern und den Bescheid 02.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt er Bezug auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Urteil. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, die KlÃ¤ger hÃ¤tten die zuerst ergangene endgÃ¼ltige Festsetzung mit Widerspruch angegriffen und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie diese fÃ¼r fehlerhaft hielten und somit gerade nicht auf ihren Bestand vertraut hÃ¤tten. Die Aufhebung eines fehlerhaften Bescheides im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens schaffe keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein rechtmÃ¤Ãiger Bescheid zu dem entsprechenden Sachverhalt nicht mehr erlassen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist unbegrÃ¼ndet.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere durch Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht nach Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG statthaft.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 18.02.2022 sowie der Bescheid vom 02.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2021, mit dem der Beklagte von den KlÃ¤gern die Erstattung eines Betrages i.H.v. insgesamt 323,81 â¬ nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II fordert. Der Bescheid vom 02.12.2020 betreffend die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II an die KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens, da die beiden Bescheide nicht wechselseitig aufeinander bezogen sind und damit keine

rechtliche Einheit bilden (siehe hierzu BSG, Urteil vom 13.07.2022 â□□ B 7/14 AS 57/21 R). Auch haben die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger sowohl im Widerspruchsverfahren wie auch im gerichtlichen Verfahren ihr Begehren auf die Aufhebung des Erstattungsbescheides vom 02.12.2020 beschrÃ¤nkt.

Die gegen den Erstattungsbescheid vom 02.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2021 erhobene reine Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG ist zulÃ¤ssig (vgl. BSG, Urteil vom 28.11.2018 â□□ B 14 AS 34/17 R).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤ger sind nicht beschwert i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG.

Der angefochtene Erstattungsbescheid vom 02.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2021 ist rechtmÃ¤Ã□ig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Erstattungsbescheid ist Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II i.d.F. ab dem 01.08.2016 (Gesetz vom 26.07.2016, BGBl I 1824). Danach sind Ã□berzahlungen, die nach der Anrechnung entsprechend Â§ 41a Abs. 6 S. 1 und 2 SGB II fortbestehen, zu erstatten. Dies gilt auch im Fall des Abs. 3 S. 3 und 4 (Satz 5).

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ã□ig. Dahinstehen kann, ob vor Erlass eines Erstattungsbescheides nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II ein Leistungsberechtigter nach Â§ 24 SGB X angehÃ¶rt werden muss, jedenfalls ist die AnhÃ¶rung im Widerspruchsverfahren nachgeholt und damit ein etwaiger AnhÃ¶rungsfehler geheilt (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X).

Bei dem Erstattungsanspruch nach Â§ 41 Abs. 6 S. 3 SGB IIÂ handelt es sich um einen eigenstÃ¤ndigen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der kraft Gesetzes in dem Moment entsteht, in dem sich aus einem Vergleich zwischen gewÃ¤hrter Vorleistung und abschlieÃ□end zu gewÃ¤hrender Leistung eine Ã□berzahlung ergibt.

Vorliegend hat der Beklagte mit Bescheid vom 30.07.2020 u.a. die LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.01.2020 abschlieÃ□end nach Â§ 41a Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II festgesetzt. Dieser Bescheid ist wirksam i.S.v. Â§ 39 Abs. S. 1 SGB X. Danach wird ein Verwaltungsakt gegenÃ¼ber demjenigen, fÃ¼r den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Der Bescheid vom 30.07.2020 ist den KlÃ¤gern i.S.v. Â§ 37 SGB X bekanntgegeben worden.

Mit Bekanntgabe des Bescheides vom 30.07.2020 an die KlÃ¤ger ist daher ein Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã□ Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II entstanden, da der Vergleich zwischen gewÃ¤hrter Vorleistung und abschlieÃ□end zu gewÃ¤hrender

Leistung eine Ãberzahlung ergeben hat.

Dieser Erstattungsanspruch ist nicht dadurch erloschen, dass der Beklagte den Erstattungsbescheid vom 29.07.2020 durch den Abhilfebescheid vom 29.10.2020 aufgehoben hat. Denn Regelungsgegenstand des Erstattungsbescheides vom 29.07.2020 ist nur die verbindliche Feststellung eines Zahlungsanspruchs des Beklagten gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern gewesen, die Vollstreckungsgrundlage sein kann. Der Bescheid hat aber nicht den Erstattungsanspruch begrÃ¼ndet.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger ist der Erstattungsanspruch auch nicht durch den Erlass der Bescheide vom 02.12.2020 vollstÃ¤ndig erloschen, sondern nur teilweise. Denn der Beklagte hat mit dem Abhilfebescheid vom 02.12.2020 die abschlieÃende Festsetzung der LeistungsansprÃ¼che vom 30.07.2020 nicht vollstÃ¤ndig aufgehoben, sondern er hat die abschlieÃende Festsetzung der LeistungsansprÃ¼che vom 30.07.2020 zu Gunsten der KlÃ¤ger abgeÃ¤ndert. Er hat im Vergleich zur abschlieÃenden Festsetzung vom 30.07.2020 hÃ¶here LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger festgesetzt, die aber niedriger als die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen sind.

Der Senat folgt nicht der Auffassung der KlÃ¤ger, dass der Abhilfebescheid vom 02.12.2020 dahingehend auszulegen ist, dass der Beklagte den Bescheid vom 30.07.2020 vollstÃ¤ndig aufgehoben hat und damit der Grund fÃ¼r das endgÃ¼ltige BehaltendÃ¼rfen eines Teils der vorlÃ¤ufig erhaltenen Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger entfallen ist.

Bei der Auslegung eines Bescheids ist maÃgebend, wie der EmpfÃ¤nger ihn verstehen durfte (Â§Â 133 BGB). Auszugehen ist vom EmpfÃ¤ngerhorizont eines verstÃ¤ndigen Beteiligten, der die ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigt, welche die BehÃ¶rde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Der EmpfÃ¤nger kann sich nicht darauf berufen, er habe die ErklÃ¤rung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn sie objektiv â unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde â nicht so verstanden werden konnte (BSG, Urteile 19.05.2021Â â B 14 AS 57/19 R Â m.w.N. und vom 06.04.2011Â â B 4 AS 119/10 R m.w.N.). Der Abhilfebescheid vom 02.12.2020 und der zeitgleich erlassene Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020 bilden eine rechtliche Einheit. Denn sie sind zeitgleich erlassen worden und sind wechselseitig aufeinander bezogen (vgl. zu den Voraussetzungen einer rechtlichen Einheit: BSG, Urteil vom 13.07.2022Â â B 7/14 AS 57/21 m.w.N.). Denn im Abhilfebescheid vom 02.12.2020 wird ausdrÃ¼cklich auf den Bescheid vom 02.12.2020 hinsichtlich des Umfangs der Abhilfe Bezug genommen, und im Bescheid vom 02.12.2020 wird der Bescheid vom 30.07.2020, der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist, aufgefÃ¼hrt. Bei dem Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020 handelt es sich ausweislich der AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Bescheid um eine abschlieÃende Festsetzung der LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020 i.S.v. Â§Â 41a Abs. 3 SGB II. Denn der Beklagte hat in dem Bescheid zwar nicht auf die Rechtsgrundlage seiner Entscheidung â Â§ 41a Abs. 3 SGB II â Bezug genommen, jedoch ausgefÃ¼hrt, dass â nach den vorlÃ¤ufigen Entscheidungen vom 18.07.,19, 23.11.19, 30.07.20 ergeht nunmehr eine abschlieÃende Festsetzungâ. Mit Erlass

der abschlieÃ□ende Festsetzung vom 02.12.2020 hat der Beklagte dem mit dem Widerspruch verfolgten Begehren der KlÃ¤ger auf BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Nebenkostenabschlags bei der Ermittlung des Bedarfs und damit auf abschlieÃ□ende Festsetzung hÃ¶herer LeistungsansprÃ¼che vollstÃ¤ndig Rechnung getragen und somit dem Widerspruch der KlÃ¤ger â□□ wie zutreffend im Abhilfebescheid vom 02.12.2020 ausgefÃ¼hrt â□□ in vollem Umfang entsprochen. Indem der Beklagte im Abhilfebescheid hinsichtlich der Einzelheiten der Abhilfe auf den â□□beigefÃ¼gten Bescheidâ□□ Bezug nimmt, ergibt sich schon aus dem Gesamtzusammenhang der AusfÃ¼hrungen im Abhilfebescheid, dass der Beklagte in dem Bescheid nicht die vollstÃ¤ndige Aufhebung des Bescheides vom 30.07.2020, sondern eine Aufhebung, also eine AbÃ¤nderung, zu Gunsten der KlÃ¤ger regelt. Die ProzessbevollmÃ¤chtigten haben den Abhilfebescheid vom 02.12.2020 auch so ausgelegt, da sie mit Schreiben vom 08.12.2020 eine Kostenrechnung bezÃ¼glich des Widerspruchsverfahrens Ã¼bersandt haben, also von einer Beendigung des Widerspruchsverfahrens durch eine Abhilfe i.S.v. Â§ 85 Abs. 1 SGG ausgegangen sind. Bei einer Auslegung des Abhilfebescheides vom 02.12.2020 dahingehend, dass der Bescheid vom 30.07.2020 vollstÃ¤ndig aufgehoben wird, hÃ¤tte ein gewissenhafter BevollmÃ¤chtigter den Widerspruch aufrechterhalten, da bei einer solchen Entscheidung Rechtspositionen seiner Mandanten, nÃ¤mlich der Grund fÃ¼r das BehaltendÃ¼rfen eines Teils der vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen, entfallen wÃ¤ren.

Selbst wenn der Auffassung der KlÃ¤ger gefolgt wird, dass der Abhilfebescheid vom 02.12.2020 und der Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020 keine rechtliche Einheit bilden und damit die abschlieÃ□ende Festsetzung vom 30.07.2020 ganz aufgehoben worden ist, besteht dennoch ein Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã□ Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern. Zwar wÃ¤re der durch Erlass des Bescheides vom 30.07.2020 entstandene Erstattungsanspruch mit vollstÃ¤ndiger Aufhebung des Bescheides vom 30.07.2020 erloschen, aber mit Erlass des Bewilligungsbescheides vom 02.12.2020 wÃ¤re ein neuer Erstattungsanspruch entstanden. Denn bei dem Bewilligungsbescheid vom 02.12.2020 handelt es sich ausweislich den AusfÃ¼hrungen des Beklagten in dem Bescheid um eine abschlieÃ□ende Festsetzung der LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020 i.S.v. Â§ 41a Abs. 3 SGB II.

Dieser Bescheid ist wirksam i.S.v. Â§ 39 Abs. S. 1 SGB X, da er den KlÃ¤gern i.S.v. Â§ 37 SGBÂ X bekanntgegeben worden ist. Soweit die KlÃ¤ger rÃ¼gen, der Beklagte sei nicht mehr berechtigt gewesen, ihre LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den streitigen Zeitraum abschlieÃ□end festzusetzen, begrÃ¼ndet dieser Einwand allenfalls eine Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides vom 02.12.2020, nicht aber seine Nichtigkeit i.S.v. Â§ 40 SGB X. Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen von NichtigkeitsgrÃ¼nden i.S.v. Â§ 40 Abs. 2 SGB X sind nicht ersichtlich und ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag der KlÃ¤ger. Die fehlerhafte Anwendung der Eingriffsnorm â□□ vorliegend nach Auffassung der KlÃ¤ger die des Â§ 41a Abs.Â 3 SGB II â□□ begrÃ¼ndet keinen schwerwiegenden Fehler i.S.v. Â§ 40 Abs. 1 SGB X, der offensichtlich ist.

Die abschlieÃ□ende Leistungsfestsetzung durch einen gesonderten Bescheid

entfaltet fÃ¼r die Berechnung des Erstattungsanspruchs nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGBÂ II Tatbestandswirkung, ohne dass es auf die Bestandskraft der abschlieÃenden Festsetzung ankommt (vgl. zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 328 SGB III: BSG, Urteil vom 28.11.2018 â B 14 AS 34/17 R, wonach allein auf die Wirksamkeit, nicht aber die RechtmÃ¤Ãigkeit des den Leistungsanspruch abschlieÃend regelnden Bescheid abzustellen ist; Urteile des Senats vom 23.09.2020 â L 19 AS 512/20, vom 05.07.2019 â L 19 AS 701/19, vom 22.06.2017 â LÂ 19 AS 2181/16 und vom 16.03.2015 â L 19 AS 2386/13 m.w.N.; siehe auch: Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand 08/ 2020, Â§ 41a SGB II Rn. 498 ff; Kemper in: Eicher/Luik/Harich, SGB II 5. Aufl. 2021, Â§ 41a Rn. 75). Denn bei den beiden VerfÃ¼gungen â endgÃ¼ltige Festsetzung der Leistung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II und der daraus folgenden Erstattungsforderung nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II â handelt es sich um zwei selbststÃ¤ndige, voneinander unabhÃ¤ngige VerfÃ¼gungen, die separat erlassen (vgl. zur VorgÃ¤ngervorschrift BSG, Urteil vom 28.11.2018 â B 14 AS 34/17 R) oder in einem gemeinsamen Verwaltungsakt zusammengefasst werden kÃ¶nnen. Deshalb wird die RechtmÃ¤Ãigkeit einer abschlieÃenden Leistungsbewilligung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II im Rahmen der ÃberprÃ¼fung eines Erstattungsbescheides nach Â§ 41a Abs. 6 S. 3 und 4 SGBÂ II nicht â auch nicht inzidenter â Ã¼berprÃ¼ft.

Die in dem angefochtenen Bescheid verfÃ¼gte RÃ¼ckforderung von zu viel gezahlten Leistungen ist im Rahmen der alleine stattfindenden arithmetischen PrÃ¼fung nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat den sich aus der abschlieÃenden Festsetzung ergebenden Erstattungsanspruch in HÃ¶he der Differenz zwischen den vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen und der abschlieÃenden Festsetzung korrekt berechnet. Dies wird auch nicht substantiell angegriffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem

Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die

juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der

Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024